

Erläuterungen zum Konditionentableau

Für Banken und Sparkassen sowie Endkreditnehmer

Effektivzinssatz

Der Effektivzinssatz gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens. Soweit nicht anders angegeben, wurden die ausgewiesenen Effektivzinssätze unter programmspezifischen Annahmen berechnet. Sie gelten jeweils für den Fall, dass in dem jeweiligen Kreditprogramm Tag genau die maximal möglichen Laufzeitjahre ab dem 30.12. des laufenden Kalenderjahres, die maximal mögliche Anzahl tilgungsfreier Anlaufjahre und der maximal mögliche Zinsbindungszeitraum in Anspruch genommen werden.

Diese Daten sind dem Merkblatt des jeweiligen Kreditprogrammes zu entnehmen. Von diesen Angaben abweichende Darlehensbedingungen können im Einzelfall zu einem abweichenden Effektivzinssatz in der Darlehenszusage führen.

Der hier ausgewiesene Effektivzinssatz bezieht keine von der Hausbank im Einzelfall bei der Effektivzinzberechnung nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigenden Kosten des Darlehens ein, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer grundpfandrechtlichen Sicherung. Daher kann der maßgebliche Effektivzinssatz von dem hier ausgewiesenen Effektivzinssatz abweichen.

Bereitstellungsprovision

Die Berechnung der Bereitstellungsprovision erfolgt beginnend zwei Bankarbeitstage und

a. **einen Monat** nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge in den Programmen:

- Umwelt: 230

Hiervon abweichend erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsprovision beginnend zwei Bankarbeitstage und

b. **sechs Monate** in den Programmen:

- Allgemeine Unternehmensfinanzierung: 365, 366, 375, 376
- Gründen: 067
- Umwelt: 240, 241
- Erneuerbare Energien: 270, 570
- Energieeffizienz im Unternehmen: 292, 293, 295
- Digitalisierung: 511, 512 (ausschließlich für Stufe 1 Basis)
- Innovation: 513, 514 (ausschließlich für Stufe 1 Basis)
- Kommunale Infrastruktur IKU: 148, 548

c. **zwölf Monate** in den Programmen:

- Wohnen: 124, 134, 159, 300, 308
- Bundesförderung für effiziente Gebäude: 261, 263, 358, 359, 523
- Klimafreundlicher Neubau: 296, 297, 298, 299, 596
- Kommunale Infrastruktur IKU: 148 (Modul Energieversorgung), 202, 206, 239, 268, 269

nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

Risikogerechtes Zinssystem

Das Risikogerechte Zinssystem gilt für die folgenden Programme:

- Allgemeine Unternehmensfinanzierung: 365, 366, 375, 376
- Gründung und Nachfolge: 077
- Umwelt:
 - 240, 241
 - 230 (Gilt nicht in der Programmvariante für natürliche Personen beziehungsweise in der Programmvariante für öffentliche Antragsteller)
- Erneuerbare Energien:
 - 270, 570
- Energieeffizienz im Unternehmen: 292, 293, 295
- Bundesförderung für effiziente Gebäude: 263, 523
- Klimafreundlicher Neubau: 299, 596
- Innovation und Digitalisierung: 511, 512, 513, 514
- Kommunale Infrastruktur IKU: 148, 202, 206, 239, 268, 269, 548

Details zur Ermittlung der Preisklassen sind im Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem (Anlage zur Konditionenübersicht für Endkreditnehmer) erläutert.

Allgemeine Unternehmensfinanzierung

- 100:

Die Kredite sind beihilfefrei.

Eine Marge des durchleitenden Kreditinstitutes ist im ausgewiesenen Zinssatz nicht enthalten. Die Gestaltung des Zinssatzes für den Beteiligungsgeber obliegt dem refinanzierten Vertragspartner der KfW.

Gründung und Nachfolge

- 077:

Das Konditionentableau enthält die Zinssätze der RGZS-Preisklassen A bis I. Da für die Besicherung nur Klasse 1 zugelassen ist, schränkt dies die möglichen RGZS-Preisklassen ein.

Die Effektivzinssätze im Konditionentableau berücksichtigen das Garantieentgelt für die anteilige Bundesgarantie und das Garantieentgelt für die Bürgschaftsbank. Technisch bedingt wird auch ein Effektivzinssatz für die Bank ausgewiesen.

Umwelt

- 230:

Für Kredite an natürliche Personen und Direktkredite an kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände gilt ein Einheitszinssatz; dieser entspricht dem Zins der Preisklasse A.

Wohnen

- 124, 134, 159, 300, 308:

Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Zinssatz galt als zum Zeitpunkt der Zusage durch die KfW, kommt dieser zur Anwendung.

Bundesförderung für effiziente Gebäude

- 261, 358, 359:

Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Zinssatz galt als zum Zeitpunkt der Zusage durch die KfW, kommt dieser zur Anwendung.

Klimafreundlicher Neubau

- 296, 297, 298:

Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Zinssatz galt als zum Zeitpunkt der Zusage durch die KfW, kommt dieser zur Anwendung.

IKU

- 239:

Die Konditionen für den beihilfefreien Investitionskredit Digitale Infrastruktur – Individualvariante B werden auf Anfrage taggenau und vorhabensbezogen ermittelt – siehe www.kfw.de/239. Es gelten die maximalen Bankmargen nach der jeweiligen Preisklasse gemäß Risikogerechten Zinssystem der KfW.

- 269:

Die Konditionen für den beihilfefreien Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (Individualvariante) werden auf Anfrage taggenau und vorhabensbezogen ermittelt – siehe www.kfw.de/269. Es gelten die maximalen Bankmargen nach der jeweiligen Preisklasse gemäß Risikogerechten Zinssystem der KfW.

Bildung

- 172 (Variabler Zins):

Variabler Zinssatz auf der Basis des 6-Monats-EURIBOR. Die Zinsanpassung erfolgt zum 01.04. und 01.10. jedes Jahres. Der ausgewiesene Sollzinssatz berücksichtigt nur den Verwaltungskostenzuschlag gemäß §13 AFBG.

Der ausgewiesene Effektivzinssatz wurde unter den programmspezifischen Annahmen ab Rückzahlungsbeginn berechnet. Er gilt bei einer für den Darlehensnehmer zinsfreien Auszahlungs- und Karenzphase von 4 Jahren und einer anschließenden Tilgungsphase von 10 Jahren sowie für den Fall, dass der genannte Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit des Darlehens gilt. Darüber hinaus wurde ein Gesamtdarlehensbetrag in Höhe von 11.500 Euro unterstellt, der sich aus der Zahlung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Höhe von 10.000 Euro und den Kosten für die Erstellung einer fachpraktischen Arbeit in Höhe von 1.500 Euro zusammensetzt. Von diesen Annahmen abweichende Darlehensmerkmale können im Einzelfall zu einem abweichenden Effektivzinssatz führen.

Zinsen in der Auszahlungs- und Karenzphase übernimmt der Bund.

- 173 (Variabler Zins):

Variabler Zinssatz auf der Basis des 6-Monats-EURIBOR. Die Zinsanpassung erfolgt zum 01.04. und 01.10. jedes Jahres.

Der ausgewiesene Effektivzinssatz wurde unter den programmspezifischen Annahmen berechnet; er gilt für den Fall, dass der genannte Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit des Darlehens gilt, die Auszahlungsperiode 24 Monate und der monatliche Auszahlungsbetrag 300 Euro beträgt.

- 174 (Variabler Zins):

Variabler Zinssatz auf der Basis des 6-Monats-EURIBOR. Die Zinsanpassung erfolgt zum 01.04. und 01.10. jedes Jahres. Im Zeitraum vom 01.01. - 31.03. und 01.07. - 30.09. kann es zu Abweichungen vom genannten variablen Zinssatz kommen, die durch Änderung der Risikokosten bedingt sind.

Der ausgewiesene Effektivzinssatz wurde unter den programmspezifischen Annahmen berechnet; er gilt für den Fall, dass der genannte Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit des Darlehens gilt, die Auszahlungsphase 30 Monate (5 Semester), die Karenzphase 20 Monate, die Tilgungsphase 120 Monate beträgt, ein monatlicher Darlehensbetrag von 500 Euro in Anspruch genommen wird und die Option des Zinsaufschubs nicht gewählt wird. Die entsprechenden Programmbedingungen sind dem Merkblatt und den ergänzenden Informationen zum KfW-Studienkredit zu entnehmen. Von diesen Annahmen abweichende Darlehensmerkmale können im Einzelfall zu einem abweichenden Effektivzinssatz führen. Die genannten Konditionen gelten für Neuverträge. Bei bereits bestehenden Verträgen sind hiervon abweichende Konditionen möglich.

- 170, 172, 174 (Festzins):

Die genannten Konditionen gelten nur für Bestandsverträge mit einer die entsprechende Zinsbindungsfrist nicht übersteigenden Restlaufzeit. (Ausnahme: Die Zinsbindungsfrist von 10 Jahren ist auch für Restlaufzeiten von mehr als 10 Jahren beantragbar.) Die Zinsanpassung kann nur mit Wirkung zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres erfolgen. Des Weiteren müssen sich die Darlehen zum entsprechenden Gültigkeitszeitpunkt bereits in der Tilgungsphase befinden. Eine Beantragung ist nur nach Maßgabe der Programmbedingungen möglich.

Der ausgewiesene Effektivzinssatz wurde unter den programmspezifischen Annahmen berechnet; er gilt für den Fall, dass der genannte Sollzinssatz über die gesamte Restlaufzeit des Darlehens gilt.